

Nr. 332

09.03.2011

17. Jahrgang

Nummer			Seite
16/2011	Kreis Gütersloh	7. Änderungssatzung vom 28.02.2011 zur Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 15.06.1998	1749
17/2011	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet "Ravenna-Park" vom 29.01.2011	1750
18/2011	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 09.02.2011	1757
19/2011	Volkshochschule Reckenberg-Ems	Jahresabschluss der Volkshochschule Reckenberg-Ems zum 31.07.2010	1758

## 16/2011 Kreis Gütersloh

### **7. Änderungssatzung vom 28.02.2011**

#### **zur Satzung des Kreises Gütersloh über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 15.06.1998**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NW. S. 514), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh in seiner Sitzung vom 28.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 1 der Gebührensatzung vom 15.06.1998 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben:

#### **Einsatzmittel:**

##### **a) Krankentransportwagen "KTW"**

- Grundgebühr 75,- EUR
- Gebühr je Kilometer ab dem 51. km 2,- EUR

##### **b) Rettungswagen "RTW"**

- Grundgebühr 475,- EUR
- Gebühr je Kilometer ab dem 51. km 2,- EUR

##### **c) Notarzteinsatzfahrzeug "NEF"**

475,- EUR

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 28.02.2011

gez. Adenauer  
Landrat

---

### 17/2011 Kreis Gütersloh

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“ vom 29.01.2011**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen

der Stadt Halle (Westfalen), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle, vertreten durch die Bürgermeisterin Anne Rodenbrock-Wesselmann und Stadtverwaltungsdirektor Jürgen Keil als weiterem vertretungsberechtigten Beamten,

- nachfolgend kurz „Stadt Halle“ genannt -

und der

Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Unger und Beigeordnetem Josef-Eckhardt Lühr als weiterem vertretungsberechtigten Beamten

- nachfolgend kurz „Stadt Gütersloh“ genannt -

sowie der

Stadt Werther (Westfalen), Mühlenstraße 2, 33824 Werther, vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Weike und Stadtoberverwaltungsrat Willi Rose als weiterem vertretungsberechtigten Beamten,

- nachfolgend kurz „Stadt Werther“ genannt -

über das

interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“.

Präambel

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Im Rahmen einer vorausschauenden Planung will die Stadt Halle ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickeln. Dieses soll die Standortgunst des beabsichtigten Lückenschlusses der A 33 zwischen Borgholzhausen und Bielefeld nutzen. Das Gebiet soll im Bereich der geplanten Anschlussstelle „Künsebeck“ an der A 33 entwickelt werden.

Die Städte Halle, Gütersloh und Werther wollen diese Standortgunst nutzen, um ein attraktives Industrie- und Gewerbegebiet zu schaffen. Das zu entwickelnde interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet soll im Folgenden mit „Ravenna-Park“ bezeichnet werden.

Die Planung hat einen Gesamtumfang von ca. 80 ha, davon entstehen mit dem „Ravenna-Park“ ca. 42 ha an überwiegend industrieller Baufläche, was den Umfang der derzeit in der Regionalplanung für die Stadt Halle vorgesehenen Bedarfsflächen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) übersteigt. Flächen mit ähnlicher Standortgunst für die Ausweisung eines GIB sind in der entsprechenden Größe in den Städten Gütersloh und Werther nicht vorhanden. Die Beteiligten wollen daher das gemeinsame Ziel einer sinnvollen und attraktiven Industrie- und Gewerbeansiedlung durch eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis dieser Vereinbarung erreichen.

## § 1

### Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther übertragen der Stadt Halle im Wege der Delegation, bezogen auf die durch die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther raumordnerisch gemäß § 4 dieser Vereinbarung eingebrachten Flächenkontingente, die Aufgabe, im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“ Gewerbeflächen zu entwickeln und zu vermarkten. Die Aufgabenübertragung erfolgt unter der Bedingung, dass die in § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Bezug genommene Änderung des in § 4 dieser Vereinbarung bezeichneten Regionalplanes dahingehend erfolgt, dass eine Planung des „Ravenna-Park“ unter dem Gesichtspunkt der Regionalplanung möglich wird.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersichtskarte. Die äußere Umgrenzung des geplanten Gebietes „Ravenna-Park“ ist in dieser Anlage kenntlich gemacht. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

## § 2

### Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle

- (1) Die Durchführung des gesamten Projektes einschließlich der Projektsteuerung, Planung, Erschließung, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, Vermarktung und Verwaltung erfolgt durch die Stadt Halle.
- (2) Die Stadt Halle kann sich, sofern gesetzlich zulässig, geeigneter Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt Halle verpflichtet sich, bei der Vermarktung des „Ravenna-Park“ die Beschlüsse des Beirates als Empfehlung zu berücksichtigen. Die Beteiligten werden im Bereich der Wirtschaftsförderung vertrauensvoll zusammenarbeiten.

## § 3

### Planungshoheit

- (1) Der „Ravenna-Park“ befindet sich vollumfänglich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Halle. Die Stadt Halle wird daher im Rahmen ihrer Planungshoheit die Planung durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer bestimmten Planung besteht nicht.
- (2) Die Stadt Halle wird bei der Planung die Interessen der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther berücksichtigen. Die Interessen der Beteiligten werden auch in einem zu gründenden Beirat (vgl. § 8 dieser Vereinbarung) erörtert.

## § 4

### Regionalplanung

- (1) Im aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ sind für die beteiligten Städte verschiedene Bedarfe vorgesehen:
  - a) 16 ha Bedarf der Stadt Halle,
  - b) 21 ha Bedarf der Stadt Gütersloh als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellten Bereich, der künftig in ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden soll,
  - c) 5 ha im Flächennutzungsplan der Stadt Werther dargestellte gewerbliche Baufläche, die dort herausgenommen werden soll.
- (2) Die Vertragsparteien verzichten auf die in Absatz 1 genannten im aktuellen Regionalplan vorgesehenen Bedarfe zu Gunsten einer Änderung des Regionalplanes dahingehend, dass der sich rechnerisch ergebende Gesamtbedarf von 42 ha für das geplante Gebiet „Ravenna-Park“ zur Verfügung steht.
- (3) Die Stadt Werther erklärt, dass sie die im oben genannten Regionalplan in einer Größe von 5 ha noch offenen Kontingente im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für den zu planenden „Ravenna-Park“ einsetzen will. Sie beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Ziegelstraße entsprechend anzupassen. Einer Genehmigung der Bauleitplanung für den „Ravenna-Park“ in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang stimmt die Stadt Werther zu.
- (4) Die im Rahmen dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen mit Bezug zur Regionalplanung sind unwiderruflich und einer Rückabwicklung, insbesondere mit Blick auf eine eventuelle Kündigungsfolgenregelung, nicht zugänglich.

## § 5 Kostentragung

- (1) Für die Planung und Realisierung des „Ravenna-Park“ werden der Stadt Halle Projektkosten entstehen. Die Kostenschätzung beläuft sich derzeit auf etwa 14,25 Mio. €, sie ist als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung beigefügt. Die Projektkosten werden wie folgt getragen:
  - a) zu 54 % von der Stadt Halle,
  - b) zu 38 % von der Stadt Gütersloh und
  - c) zu 8 % von der Stadt Werther.
- (2) Als Projektkosten sind die Kosten anzusehen, die für die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Realisierung und Vermarktung des „Ravenna-Park“ entstanden sind und noch entstehen. Insbesondere gelten als Projektkosten
  - Grunderwerbskosten und –nebenkosten, auch unter Berücksichtigung eines ggfs. durchzuführenden Umlegungsverfahrens und darin zu treffender Regelungen mit den betroffenen Eigentümern, insbesondere auch die Stadt Halle betreffende Kosten, die bei Vereinbarung einer so genannten „Grundstücks-Pool-Lösung“ begleitend zum Umlegungsverfahren zwischen der Stadt Halle und betroffenen Grundstückseigentümern anfallen, z.B. zur Auszahlung der übrigen Eigentümer nach Ablauf der Vereinbarungsdauer,
  - Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
  - Kosten der Realisierung des Vorhabens „Ravenna-Park“, insbesondere die Kosten für die Erschließung des Gebietes, sowie ggfs. weitere Bau- und Errichtungskosten,
  - Planungskosten, insbesondere auch ggfs. Kosten für externe Beauftragte,
  - Kosten der Umlegung,
  - Marketingkosten, ggfs. auch Kosten für externe Beauftragte,
  - Sonstige Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Ravenna-Park“, insbesondere auch Kosten für externe Beauftragte.

Nicht als Projektkosten gelten Folgekosten, die nach Abschluss der Planungs- und Realisierungsphase des Projektes entstehen, wie z.B. der gemeindliche Eigenanteil für Infrastrukturerneuerungsmaßnahmen, Folgekosten z.B. für die Aufstockung der Feuerwehr sowie allgemeine Verwaltungskosten wie eigener Personalaufwand.

# Amtsblatt

Amthches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- (3) Es erfolgt eine jährliche Rechnungsstellung zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Anteil der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Halle zu zahlen.
- (4) Die erstmalige Rechnungsstellung für die Kosten, die der Stadt Halle in der Zeit bis zur Wirksamkeit dieser Vereinbarung entstanden sind, erfolgt 1 Monat nach Wirksamkeit der Vereinbarung im Sinne von § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung. § 5 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Abrechnung erfolgt durch prüffähige Rechnung. Die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther haben das Recht, die Belege einzusehen. Einwendungen gegen die Abrechnung haben sie der Stadt Halle bis zum Ablauf eines Monats nach Rechnungszugang mitzuteilen. Nach Fristablauf können keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden.

## **§ 6 Ertragsverteilung**

- (1) Die Stadt Halle zahlt an die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther jährlich einen Betrag, der sich errechnet aus dem in § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung enthaltenen Verteilungsschlüssel, bezogen auf die Summe der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Einnahmen) aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer und Grundsteuer B im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Halle zahlt jeweils wenige Tage vor Quartalsende die anteiligen Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B entsprechend dem in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung festgelegten Verteilungsschlüssel an die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther, so dass die Ist-Einnahmen in die Berechnung für den Finanzausgleich für alle beteiligten Städte einfließen können. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die vierteljährliche Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens auf denselben Einnahmewerten basiert.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch prüffähige Rechnung.
- (4) Änderungen der Summe der Einnahmen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer und Grundsteuer B im Geltungsbereich des „Ravenna-Park“ für bereits abgerechnete Jahre – z.B. durch Steuernachzahlungen und Steuererstattungen aufgrund von Betriebsprüfungen – sind in dem Jahr in der Abrechnung zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich fließen.

## **§ 7 Erlösverteilung**

- (1) Die durch die Stadt Halle im Rahmen der Vermarktung der entwickelten Flächen erwirtschafteten Verkaufserlöse werden nach dem in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Schlüssel verteilt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Regelungen in § 5 Abs. 3 und 5 dieser Vereinbarung. Eine Verrechnung mit den sich ergebenden Beträgen aus § 5 dieser Vereinbarung ist möglich.
- (2) Sofern für das Gebiet ein Umlegungsverfahren durchgeführt wird, wird die Stadt Halle sich bemühen, auf einen so genannten Grundstücks-„Pool“ hinzuwirken. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen des Umlegungsverfahrens zu treffende vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern unter Beteiligung der Stadt Halle, nach der die Grundstückseigentümer auf eine Grundstückszuteilung zu Gunsten der Zuteilung in den „Pool“ verzichten. Sie erhalten dafür entsprechende Anteile an dem Grundstücks-„Pool“. Wird ein Grundstück aus dem „Pool“ veräußert, so fließt der Veräußerungserlös den Teilnehmern an dem „Pool“ nach ihren jeweiligen Anteilen am „Pool“ zu. Sofern diese Lösung zustande kommt, gelten als Erlöse im Sinne dieser vertraglichen Regelung die anteiligen Auskehrungen aus dem Grundstücks-„Pool“.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Zur Abstimmung der Interessen der Vertragsparteien wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus jeweils zwei Vertretern der Vertragsparteien.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- (2) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat ist von den Vertragsparteien über alle wesentlichen Punkte zu informieren. Er berät über Inhalte der Planung, Preisgestaltung, Marketingstrategien und ähnliche wesentliche Punkte der Planung und Steuerung des „Ravenna-Park“. Der Beirat kann Empfehlungen beschließen. Diese sollen bei der Umsetzung und Planung berücksichtigt werden. Der Beirat hat das Recht, über alle den „Ravenna-Park“ betreffenden Vorgänge, soweit sie für die Arbeit des Beirates von Belang sein können, Auskunft zu verlangen.
- (4) Entscheidungen des Beirates erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

## § 9

### Änderung der Verhältnisse

- (1) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Rechtsgrundlagen ändern, so sind die Partner zu einer Anpassung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.
- (2) Dasselbe gilt bei wesentlichen Änderungen
  - a) des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften,
  - b) des Steuersystems oder
  - c) bei offenkundig unbilligen Auswirkungen der Verteilung der Kosten und Erträge.

## § 10

### Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Ein Kündigungsrecht der Stadt Halle besteht unbeschadet des nachfolgenden Abs. 3 nicht. Bis zum 31.12. eines Jahres kann die Vereinbarung durch die Stadt Gütersloh oder die Stadt Werther mit Wirkung zum 1.1. des übernächsten Jahres gekündigt werden, wobei die Kündigung erstmals zum Ende des 20. Jahres nach Wirksamkeit der Vereinbarung möglich ist. Durch die Kündigung einer Vertragspartei bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien unberührt. Die Vereinbarung ist zwischen den verbleibenden Vertragsparteien entsprechend anzupassen.
- (3) Das Recht aller Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung nach Absatz 3 dieser Vereinbarung erfolgt die Auseinandersetzung wie folgt: Es ist eine Prognose der zu erwartenden Kosten, Erträge und Erlöse für die auf den Stichtag der Wirksamkeit der Kündigung folgenden 20 Jahre zu errechnen. Die Stadt Halle zahlt der kündigenden Vertragspartei, oder bei Kündigung durch die Stadt Halle den übrigen Vertragsparteien, den Überschuss, der sich bei der Prognose der Weiterführung der Vereinbarung über 20 Jahre unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 geregelten Anteile ergibt, aus. Eine Ratenzahlung über bis zu 5 Jahre ist möglich.
- (5) Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Gütersloh oder die Stadt Werther nach Absatz 2 dieser Vereinbarung erfolgt kein finanzieller Ausgleich für die kündigende Vertragspartei.
- (6) Für den Fall, dass die Realisierung des Projektes „Ravenna-Park“ nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Wirksamkeit der Vereinbarung aus dem Grunde nicht möglich ist, dass eine wirksame Bauleitplanung nicht vorliegt, besteht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther. In diesem Falle kann die Vereinbarung bis zum 31.12. des 11. Kalenderjahres nach Wirksamkeit der Vereinbarung mit Wirkung zum 31.03. des Folge-

jahres erklärt werden. Durch die Kündigung einer Vertragspartei wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht berührt. Die Auseinandersetzung mit der kündigenden Vertragspartei soll so erfolgen, dass der kündigenden Vertragspartei die Grunderwerbskosten für die noch nicht weiterveräußerten Grundstücke, begrenzt auf die Grundstückspreise ohne Grunderwerbsnebenkosten, nach dem in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung geregelten Schlüssel von den verbleibenden Vertragsparteien erstattet werden. Ein weiterer finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.

- (7) Die im Rahmen einer Kündigungsfolgenregelung zu zahlenden Beträge werden nicht verzinst.
- (8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

## § 11

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung, Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung wird zur Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Vereinbarung und die Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, auf die Veröffentlichung ist durch die Parteien in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Voraussetzung der Wirksamkeit ist die Änderung des in § 4 dieser Vereinbarung bezeichneten Regionalplanes dahingehend, dass eine Planung des „Ravenna-Park“ in dem in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung kenntlichen Umfang unter dem Gesichtspunkt der Regionalplanung möglich wird.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sind Teile dieser Vereinbarung unwirksam, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt. Entstehen durch die Teilnichtigkeit einer der Vertragsparteien Vor- oder Nachteile, so ist darüber mit dem Ziel des Ausgleiches zu verhandeln und eine rechtsbeständige Regelung zu treffen.

## § 13

### Schiedsgerichtsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist vor dem Beschreiten des Rechtswegs das Schiedsverfahren nach bzw. analog § 30 GkG durchzuführen.

Halle (Westf.), den 29. Januar 2011

Für die Stadt Halle (Westf.):

gez. A. Rodenbrock-Wesselmann  
A. Rodenbrock-Wesselmann  
Bürgermeisterin (Siegel)

gez. Jürgen Keil  
Jürgen Keil  
als weiterer vertretungsberechtigter  
Beamter

Für die Stadt Gütersloh:

gez. Maria Unger  
Maria Unger  
Bürgermeisterin (Siegel)

gez. Josef-E. Löhr  
Josef-Eckhardt Löhr  
als weiterer vertretungsberechtigter  
Beamter

Für die Stadt Werther (Westf.):

gez. Marion Weike  
Marion Weike  
Bürgermeisterin (Siegel)

gez. Willi Rose  
Willi Rose  
als weiterer vertretungsberechtigter  
Beamter

## **Genehmigung und Bekanntmachung**

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.01.2011 zwischen der Stadt Halle Westf.), der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über das

### **interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“**

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 16.02.2011

Der Landrat des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer (L. S.)

Sven-Georg Adenauer  
Landrat

---

## **18/2011 Volkshochschule Ravensberg**

### **Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 09.02.2011**

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),- in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 08.02.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf		918.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		918.800 EUR
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf		918.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf		907.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

und der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit  
und der Finanzierungstätigkeit auf

11.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 332.000 EUR festgesetzt.

gez.

A. Rodenbrock-Wesselmann

Vorsitzende der

Verbandsversammlung

gez.

B. Biniok

Schriftführerin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.02.2011 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 01.03.2011

gez.

(Klaus Besser)

Verbandsvorsteher

---

## **19/2011 Volkshochschule Reckenberg-Ems**

### **Jahresabschluss der Volkshochschule Reckenberg-Ems zum 31.07.2010**

Die Verbandsversammlung der VHS Reckenberg-Ems hat am 07.12.2010 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.07.2010 angenommen und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung erteilt. Die Verlustausgleichsverpflichtung in Höhe von EUR 689.529,51 wird auf die Zweckverbandsmitgliedskommunen verteilt.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Jahresabschluss und Lagebericht liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Bürozeiten bei der VHS, Kirchplatz 2 in Wiedenbrück, zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) wurde am 25.02.2011 der VHS zugestellt und lautet wie folgt:

## Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Zweckverbandes Volkshochschule Reckenberg-Ems. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.07.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heiner Wortmann & Partner & Co. KG, Rheda-Wiedenbrück, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.11.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Juli 2010 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Volkshochschule Reckenberg-Ems für das Geschäftsjahr vom 1. August 2009 bis zum 31. Juli 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heiner Wortmann & Partner Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag  
Matthias Mittel

Bekanntmachungsanordnung

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Gemäß § 26 Abs.3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NW S. 644; 2005 S. 15) zuletzt geändert 05.08.2009 (GV NRW 2009 S. 438) wird der Jahresabschluss der VHS Reckenberg-Ems für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rheda-Wiedenbrück, den 28.02.2011

Theo Mettenborg

- Verbandsvorsteher -

## Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2010

### Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Juli 2010 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009/10 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Gesellschaft ist ein Zweckverband. Aufgrund der Regelung der Verbandssatzung und gemäß § 19 der Eigenbetriebsverordnung NRW wurden die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften beachtet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die Posten "Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern" erweitert.

Im Geschäftsjahr 2009/2010 wurden die Aufwendungen für Altersversorgung erstmals unter der Position "Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen" ausgewiesen. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreszahlen entsprechend angepasst (Angabe gem. § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB).

### Angaben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Abschreibungen werden im Einklang mit den steuerlichen Vorschriften entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die einzelnen Positionen des Anlagevermögens wie folgt vorgenommen:

Anlageposition	Abschreibungsmethode	Nutzungsdauer
EDV-Software	linear	3 Jahre
EDV-Hardware	linear	3 Jahre
Betriebseinrichtung	linear	4 - 10 Jahre

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen werden, soweit erforderlich, berücksichtigt.

Die Forderungen gegen Verbandsmitglieder und die sonstigen Vermögensgegenstände wurden ebenfalls zum Nominalwert angesetzt.

Die ausgewiesenen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, wobei die Bemessung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erfolgte.

### Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Anlagespiegel. Das Finanzanlagevermögen beinhaltet die Beteiligung an der Fortbildungs-Akademie Reckenberg-Ems gGmbH (TEUR 25) sowie Fondsanteile (TEUR 21,3).

Sämtliche Forderungen haben mit nachfolgender Ausnahme eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die Verbandsmitglieder haben sich im Falle eines Jahresfehlbetrages des Zweckverbandes zum Nachschuss verpflichtet. Die Forderung gegen die Verbandsmitglieder aus Verlustübernahme hat annahmegemäß eine Restlaufzeit von über fünf Jahren. Nach Verrechnung mit dem Jahresfehlbetrag des Jahres 2009/10 valutiert die Verlustausgleichsverpflichtung in Höhe von TEUR 690.

Die Pensionsrückstellung wurde mit dem Teilwert angesetzt, welcher gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens auf der Basis eines Rechnungszinses von 5 % unter Verwendung der Richttafeln von Dr. Klaus Heubeck ermittelt wurde. Für die drei Beamten der VHS beläuft sich die Pensionsrückstellung auf TEUR 1.588.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Kosten der Urlaubsrückstellung (TEUR 36), der Überstundenrückstellung (TEUR 10), der Jahresabschlussprüfung (TEUR 10), der Rückstellung für Prämienzahlungen (TEUR 3) sowie die Schwerbehindertenausgleichsabgabe (TEUR 3).

Die Verbindlichkeiten (TEUR 102) setzen sich zusammen aus offenen Honorarabrechnungen und dem noch an Mitarbeiter auszahlenden Betrag für die Bewertung aus LOB (Leistungsorientierte Bezahlung). Die sonstigen Verbindlichkeiten (TEUR 34) beinhalten Lohnsteuer und eine nachträgliche Gehalts- und Abfindungszahlung.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Volkshochschule Reckenberg-Ems erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2009/10 einen Gesamtumsatz in Höhe von TEUR 3.924. Dieser beinhaltet die Umlage der Verbandsmitglieder (TEUR 449), öffentliche Zuschüsse (TEUR 213), Erlöse zur Abwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (TEUR 436) sowie Teilnehmergebühren (TEUR 760). Sämtliche Kurse/ Veranstaltungen/ Maßnahmen wurden im Einzugsgebiet der Verbandsmitglieder durchgeführt.

Mit der Durchführung des Projektes Offene Ganztags-Grundschule wurde mit 17 Schulen im Zweckverbandsgebiet und Harsewinkel ein Umsatz in Höhe von TEUR 2.061 erzielt.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Weiterbelastung von Verwaltungskosten an die Fortbildungs-Akademie Reckenberg-Ems gGmbH.

Das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2009/10 beläuft sich auf EUR -19.756,75 und wird mit der Verlustausgleichsverpflichtung der Verbandsmitglieder verrechnet.

## Sonstige Angaben

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes ist Herr Theo Mettenborg. Gemäß Zweckverbandssatzung ist er alleinvertretungsberechtigt. Leiter der Volkshochschule ist Herr Dr. phil. Rüdiger Krüger, Rheda-Wiedenbrück.

Die Volkshochschule Reckenberg-Ems hält sämtlich Anteile am Nennkapital in Höhe von EUR 25.000,00 der Fortbildungs-Akademie Reckenberg-Ems gGmbH, Rheda-Wiedenbrück.

Der Zweckverband setzt sich aus den vier Städten/Gemeinden Rheda-Wiedenbrück, Rietberg, Herzebrock-Clarholz und Langenberg zusammen. Die Zweckverbandsversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- (1) Vorsitzende  
Dr. Michael Orlob, Rietberg  
Martin Ewerszumrode, Herzebrock-Clarholz - Stellvertretender Vorsitzender
- (2) aus Rheda-Wiedenbrück (9 Mitglieder)  
Peter Bremhorst  
Edibe Gök

# *Amtsblatt*

Amthches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Brigitte Frisch-Linnhoff  
Walter Brentrup  
Andreas Hahn  
Renate Reckmann  
Jörg Schramm  
Matthias Hegel  
Barbara Völzke-Weidlich

(3) aus Rietberg (6 Mitglieder)

André Kuper  
Jürgen Don  
Christiane Schneiders  
Dieter Nowak  
Engelbert Ottemeier  
Dr. Michael Orlob

(4) aus Herzebrock-Clarholz (4 Mitglieder)

Jürgen Lohmann  
Hildegard Haggenev  
Martin Ewerszumrode  
Hendrik Menzefricke-Koitz

(5) aus Langenberg (3 Mitglieder)

Susanne Mittag  
Anne Wennemann  
Margaretha Reckhaus

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gem. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.  
Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für Abschlussprüfungsleistungen beträgt für das Geschäftsjahr 2009/2010 EUR 7.600,00.

Die Volkshochschule Reckenberg-Ems beschäftigte im Berichtszeitraum durchschnittlich 135 Mitarbeiter mit 58 Stellenanteilen.

Rheda-Wiedenbrück, den 8. November 2010

Theo Mettenborg

- Vorstandsvorsteher -

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. August 2009 bis 31. Juli 2010

	<u>2009/2010</u> EUR	<u>2008/2009</u> EUR
1. Umsatzerlöse	3.923.941,09	3.601.692,18
2. Sonstige betriebliche Erträge	505.469,47	343.137,00
3. Materialaufwand:		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-699.938,97	-470.630,68
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.015.097,43	-937.647,24
4. Personalaufwand:		
a. Löhne und Gehälter	-1.479.332,14	-1.321.248,58
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen - davon für Altersversorgung: EUR 157.155,71 (Vorjahr: EUR 111.461,99)	-659.187,27	-589.061,18
5. Abschreibungen	-77.219,84	-79.577,26
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-521.066,81	-583.891,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>2.675,15</u>	<u>4.434,43</u>
8. Jahresfehlbetrag	-19.756,75	-32.792,96
9. Verrechnung mit Forderung gegen Verbandsmitglieder	<u>19.756,75</u>	<u>32.792,96</u>
10. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

	<u>Anschaffungs- oder Herstellungskosten</u>						<u>Abschreibungen</u>						<u>Buchwerte</u>		
	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand	Bestand	Zugänge	Abgänge	Bestand							
	01.08.2009 EUR	2009/2010 EUR	2009/2010 EUR	31.07.2010 EUR	01.08.2009 EUR	2009/2010 EUR	2009/2010 EUR	31.07.2010 EUR	31.07.2009 EUR						
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>															
EDV-Software	67.131,38	27.316,64	0,00	94.448,02	52.442,82	13.745,13	0,00	66.187,95	28.280,07	14.688,56					
<b>II. Sachanlagen</b>															
<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>															
Büro- und Geschäftsausstattung	225.200,84	100.515,21	0,00	325.716,05	116.318,42	19.022,31	0,00	135.340,73	190.375,32	108.882,42					
EDV-Hardware	231.375,69	26.516,20	0,00	257.891,89	160.155,02	44.452,40	0,00	204.607,42	53.284,47	71.220,67					
	456.576,53	127.031,41	0,00	583.607,94	276.473,44	63.474,71	0,00	339.948,15	243.659,79	180.103,09					
<b>III. Finanzanlagen</b>															
Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00					
Wertpapiere des Anlagevermögens	18.187,88	3.110,90	0,00	21.298,78	0,00	0,00	0,00	0,00	21.298,78	18.187,88					
	43.187,88	3.110,90	0,00	46.298,78	0,00	0,00	0,00	0,00	46.298,78	43.187,88					
<b>Gesamt</b>	566.895,79	157.458,95	0,00	724.354,74	328.916,26	77.219,84	0,00	406.136,10	318.218,64	237.979,53					

		31.07.2010	31.07.2009	P A S S I V A		31.07.2010	31.07.2009
		EUR	EUR			EUR	EUR
<b>A K T I V A</b>							
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I.	<u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u> Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	28.260,07	14.688,56	A.	<u>Eisenkapital</u>	0,00	0,00
				B.	<u>Rückstellungen</u> 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 2. Sonstige Rückstellungen	1.588.100,00 62.290,00	1.451.600,00 43.180,00
II.	<u>Sachanlagen</u> Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	243.659,79	180.103,09	C.	<u>Verbindlichkeiten</u> 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandmitgliedern 3. Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern: EUR 34.209,28 (Vorjahr: EUR 15.186,37)	1.650.390,00 101.667,38 33.867,96 35.290,85	1.494.780,00 104.707,62 35.166,66 15.186,37
III.	<u>Finanzanlagen</u> 1. Beteiligungen 2. Wertpapiere des Anlagevermögens	25.000,00 21.298,78	25.000,00 18.187,88				
		318.218,64	237.979,53				
<b>B. Umlaufvermögen</b>							
I.	<u>Vorräte</u> Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.600,00	1.600,00	D.	<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	170.826,19	155.060,65
II.	<u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen gegen Verbandmitglieder 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	202.943,33 689.529,51 173.838,30	229.666,83 669.772,76 41.400,00			38.825,00	35.326,12
III.	<u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	450.686,22	483.144,02				
		1.518.597,36	1.425.583,61				
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>							
		23.225,19	21.603,63				
		1.860.041,19	1.685.166,77			1.860.041,19	1.685.166,77